

2. Das Gemeinschaftsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Vorschrift entgegensteht, mit der in Verfolgung der legitimen Ziele der Gleichbehandlung der Bieter und desjenigen der Transparenz im Rahmen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eine unwiderlegbare Vermutung eingeführt wird, dass die Eigenschaft eines Eigentümers, eines Gesellschafters, eines Hauptaktionärs oder einer Führungskraft eines im Sektor der Informationsmedien tätigen Unternehmens mit der Eigenschaft eines Eigentümers, eines Gesellschafters, eines Hauptaktionärs oder einer Führungskraft eines Unternehmens, das gegenüber dem Staat oder einer juristischen Person des öffentlichen Sektors im weiteren Sinne mit der Ausführung von Bauarbeiten oder Lieferungen oder Dienstleistungen betraut ist, unvereinbar ist.

(¹) ABL C 140 vom 23.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Liège [Belgien]) — État belge — SPF Finances/Truck Center SA

(Rechtssache C-282/07) (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Art. 52 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Art. 43 EG] und 58 EG-Vertrag [jetzt Art. 48 EG] — Freier Kapitalverkehr — Art. 73 b und 73 d EG-Vertrag [jetzt Art. 56 EG und 58 EG] — Besteuerung juristischer Personen — Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern — Steuerabzug an der Quelle — Mobiliensteuervorabzug — Erhebung des Mobiliensteuervorabzugs auf die gebietsfremden Gesellschaften gezahlten Zinsen — Keine Erhebung des Mobiliensteuervorabzugs auf die gebietsansässigen Gesellschaften gezahlten Zinsen — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Keine Beschränkung)

(2009/C 44/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge — SPF Finances

Beklagte: Truck Center SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'Appel Lüttich (Belgien) — Auslegung der Art. 56 EG und 58 EG — Freier Kapitalverkehr — Besteuerung juristischer Personen — Mobiliensteuervorabzug, der von den Finanzbehörden eines Mitgliedstaats auf Kapitaleinkünfte erhoben wird, die einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat über eine Gesellschaft mit Sitz im

ersten Mitgliedstaat zufließen — Keine Erhebung des Vorabzugs, wenn solche Einkünfte einer Gesellschaft mit Sitz im selben Mitgliedstaat zufließen — Nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder unterschiedliche Lage, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt? — Einfluss eines bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dieser Hinsicht

Tenor

Die Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG), 58 EG-Vertrag (jetzt Art. 48 EG), 73 b EG-Vertrag und 73 d EG-Vertrag (jetzt Art. 56 EG und 58 EG) sind dahin auszulegen, dass sie einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsrechtsstreit fraglichen nicht entgegenstehen, nach der die Steuer auf die von einer Gesellschaft mit Sitz in diesem Staat an eine Empfänger-Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gezahlten Zinsen an der Quelle einbehalten wird, während die Zinsen, die an eine Empfänger-Gesellschaft mit Sitz im ersten Mitgliedstaat fließen, deren Einkünfte dort der Körperschaftsteuer unterliegen, von diesem Einbehalt freigestellt sind.

(¹) ABL C 199 vom 25.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-283/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/442/EWG — Art. 1 — Begriff „Abfall“ — Schrott, der zur Verwendung bei Tätigkeiten im Eisen- und Stahlbereich bestimmt ist — Brennstoff aus hochwertigen Abfällen — Fehlerhafte Umsetzung)

(2009/C 44/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra und J.-B. Laignelot)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Braguglia und G. Fiengo, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABL L 194, S. 47) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABL L 78, S. 32) geänderten Fassung — Brennstoff aus Abfällen (RDF) und Schrott, der zur Verwendung bei Tätigkeiten im Eisen- und Stahlbereich bestimmt ist — Ausschluss vom Anwendungsbe- reich des nationalen Umsetzungsgesetzes